

Die Pfarrei als Angebot von Lebensräumen zum Glauben und Glaubensräumen zum Leben

Kirchenrechtliche Aspekte

Pastorale Neustrukturierung – das ist das Thema, das zurzeit in aller Munde ist. Jedenfalls ist seit einigen Jahren häufig die Rede von Seelsorgeeinheiten, Pfarreiengemeinschaft, Pfarrverbund und Pfarrverband, von Pfarrgruppe, von Pastoralverbänden als Seelsorgebezirk, von Gemeinschaft von Gemeinden, von Ergänzungsgemeinschaften, pastoralen Räumen und pastoralen Einheiten, von der Pfarrei mit mehreren Orten kirchlichen Lebens u.ä. Für die einen verbinden sich damit viele Hoffnungen und Erwartungen, für die anderen viele Befürchtungen und Ängste. Für die einen ist das nichts anderes als der Versuch der Mangelverwaltung, für die anderen der Aufbruch zu neuen pastoralen Ufern. Die einen sehen in den derzeitigen Bemühungen nur so etwas wie eine Altbausanierung, eine priesterzahlenorientierte Raumpflege und untergründige Reklerikalisierung, die anderen eine Chance zu einem neuen Miteinander von Laien und Klerikern, Haupt- und Ehrenamtlichen, zu einer wirklich kooperativen Pastoral. Für die einen ist damit endlich das Ende der Territorialeseelsorge bzw. der klassischen Orts-Pfarrei eingeläutet, die anderen fordern dagegen die Stärkung des Pfarreiprinzips und des Grundsatzes von der Kirche am Ort.

Hinter allen diesen mehr oder weniger neuen Begrifflichkeiten und Forderungen, den Ängsten und Hoffnungen stehen die mehr oder weniger explizit angesprochenen Fragen: Wie lange können die pastoralen Räume den Priesterzahlen angepasst werden? Was bedeutet es für unsere Kirche theologisch und praktisch, wenn die „Entordinierung“ aufgrund des Priestermangels fortschreitet?

In solchen Situationen des Umbruchs, die immer mit einer gehörigen Portion von Verunsicherungen und Ängsten einhergehen, kommt früher oder später die Frage nach den rechtlichen Vorgaben auf: Was kann ich (überhaupt) tun? Was darf ich tun? Was ist unmöglich? Welche Rechte habe ich eigentlich, die mir keiner streitig machen kann? Bei dem Thema der Pfarr-Gemeinde kommen insbesondere auch die Fragen auf: Was macht überhaupt eine Gemeinde zur Gemeinde? Wie unterscheidet sie sich von der Pfarrei? Welche Kriterien sind für die Seelsorge, die kooperative Pastoral und das Leitungsamt in der Kirche maßgeblich?

1. Schlüsseldaten für Aufbau und Struktur der katholischen Kirche

Werden Überlegungen zu Gemeinde, Pfarrei, kooperativer Pastoral, Seelsorge und Leitung in der Kirche angestellt, dann ist dabei (auch) der Blick auf die Festlegungen in der katholischen Kirche zu werfen, die als Verfassungsrecht bezeichnet werden. Unter dem Verfassungsrecht der Kirche ist „jenes Normgefüge göttlichen und menschlichen Kirchenrechts [zu verstehen], durch das einem jeden Gläubigen der in der vollen Kirchengemeinschaft („plena communio“) steht, von Rechts wegen sein Platz zugewiesen wird.“¹

1.1. Die Einheit von Gemeinschaft und Vorsteher als Gestaltgesetz

Einziges und gemeinsames Ziel aller kirchlichen Verfassungsstrukturen ist es, der Sendung der Kirche zu dienen, die Gott ihr anvertraut hat: die Menschen zum Heil, nämlich zur Gemeinschaft mit Gott zu führen. Aufgabe der Verfassungsstrukturen ist es, dafür zu sorgen, dass die göttliche Sendung der Kirche sowohl dem Willen Gottes als auch den Zeichen der Zeit entsprechend wahrgenommen wird, also die Identität der Kirche als gott-menschliche Wirklichkeit, als Gemeinschaft von Gott und Menschen, gewahrt bleibt. Die für die Verfassung der Kirche maßgeblichen Körperschaften (Pfarrei, Diözese, Gesamtkirche) sind daher auf die kirchliche Sendung als Ganze und nicht etwa nur auf einen spezifischen Aspekt der kirchlichen Sendung ausgerichtet. Verfassungsrechtliche Strukturen setzen nicht nur einen Aspekt von Kirche und ihrer Sendung gegenwärtig, sondern das, was die Kirche als Ganze ausmacht, nämlich „Lebensgemeinschaft in Wort und Sakrament“ mit der Feier der Eucharistie als Mitte zu sein.² Um das Ganze der Kirche zum Ausdruck zu bringen, bedarf es sowohl der menschlichen wie der göttlichen Realität, des Leibes und des Hauptes, sowohl des gemeinsamen wie des amtlichen Priestertums, der pneumatologischen wie der christologischen Dimension usw. Deshalb ist die innere Ordnung jeder verfassungsrechtlichen Körperschaft stets so strukturiert, dass die zwei Dimensionen zusammenkommen: ein Teil des Gottesvolkes, also eine Gemeinschaft von Gläubigen zusammen mit einer kirchlichen Autorität bzw. einem geweihten Amtsträger als Vorsteher bzw. letztverantwort-

1 Winfried Aymans, Das konsoziative Element in der Kirche. Gesamtwürdigung, in: Winfried Aymans / Karl-Theodor Geringer / Heribert Schmitz (Hgg.), Das konsoziative Element in der Kirche. Akten des VI. Internationalen Kongresses für Kanonisches Recht, St. Ottilien 1989, 1029-1057, 1048.

2 Winfried Aymans, Kirchliches Verfassungsrecht und Vereinigungsrecht in der Kirche. Anmerkungen zu den revidierten Gesetzentwürfen des kanonischen Rechts unter besonderer Berücksichtigung des Konzeptes der personalen Teilkirchen, in: ÖAKR 32 (1981), 79-100, 94.

licher Leiter dieser Gemeinschaft des Gottesvolkes.³ Kennzeichen der Verfassung der katholischen Kirche ist es daher, dass katholische Kirche im *vollen* Sinn immer nur dort und dann verwirklicht ist, wenn und wo diese beiden Dimensionen des gemeinsamen und amtlichen Priestertums verwirklicht sind. Aufgabe des geweihten Amtsträgers ist es dabei, kraft seiner Weihe dem Gottesvolk Christus, den unsichtbaren Herrn, sichtbar zu vertreten und es in ihm zu einen (vgl. LG 23,1). Deshalb ist das Volk Gottes nur dann und dort voll als Kirche Christi versammelt und verwirklicht, wenn und wo ihr unsichtbarer Ursprung, Herr und unsichtbares Haupt sichtbar vergegenwärtigt wird. Ob sich das Gottesvolk bzw. ein Teil des Gottesvolkes auf der Ebene der Gesamtkirche oder der Teilkirche, in der Pfarrei oder in der Eucharistiefeyer versammelt, immer bedarf es eines geweihten Amtsträgers, der dieser Gemeinschaft vorsteht und für sie den unsichtbaren Herrn sichtbar vertritt, um die Vollgestalt von Kirche zu verwirklichen.

1.2. Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen Seelsorge, umfassender Seelsorge, Hirtensorge und Leitungsamt

Katholische Kirche versteht sich als Heilssakrament (LG 1; 9; 48; 59), als Instrument Gottes zur Verwirklichung des Heils in der Welt, wie es Jesus Christus verkündet und gelebt hat. Demzufolge ist die Person Jesu Christi Bezugspunkt jedes Dienstes und Amtes in der katholischen Kirche. Freilich fällt diese Bezugnahme auf Jesus Christus hinsichtlich ihrer Intensität unterschiedlich aus. Während sie z.B. beim Amt des Ökonomen eher implizit sein kann, muss sie beim Amt der Religionslehrerin explizit sein. Nicht nur ausdrückliche Bezugnahme, sondern ausdrückliche Bezugnahme in größtmöglicher Dichte, nämlich mit der ganzen Person, ist schließlich für die zentralen Ämter, die Schlüsselämter der katholischen Kirche erforderlich. Dazu zählen die Leitungsämter der Kirche wie sie Papst, Bischof und Pfarrer zukommen. Die Inhaber dieser Leitungsämter nehmen nicht nur explizit auf Jesus Christus Bezug, sondern repräsentieren die ganze Person Jesu Christi und setzen sie dadurch gegenwärtig, und zwar nicht kraft ihrer Funktion, sondern kraft ihrer Weihe. Aus der Handlungsperspektive betrachtet heißt das, dass Pfarrer, Bischof und Papst nicht nur seelsorglich tätig sind, sondern die Seelsorge im umfassenden Sinn ausüben. Deshalb ist in c.150 CIC normiert:

„Ein Amt, das der umfassenden Seelsorge dient, zu deren Wahrnehmung die Priesterweihe erforderlich ist, kann jemandem, der die Priesterweihe noch nicht empfangen hat, nicht gültig übertragen werden“ (c.150).

Ein Leitungsamt in der Kirche beinhaltet daher nicht nur den sozialen

3 Vgl. ebd., 89-91.

Aspekt von Leitung, sondern immer auch den religiös-geistlichen Aspekt, Jesus Christus, das Haupt der Kirche zu vergegenwärtigen. Anders gesagt: Ein kirchliches Leitungsamt ist stets umfassend von der ganzen Person Jesu Christi her geprägt. Deshalb kommt den Inhabern von Leitungsämbtern die Einheit und Ganzheit des dreifachen Dienstes Jesu Christi (Verkündigung, Heiligung, Leitung) zu, während die anderen Glieder der Kirche in je eigener und gestufter Weise „nur“ daran teilhaben. Somit ist also zu unterscheiden zwischen umfassender bzw. voller Seelsorge und Teilseelsorge, „welche nicht die Fülle der seelsorglichen Funktionen, sondern lediglich Teilbereiche der Seelsorge umfasst, wie etwa eine Tätigkeit im Bereich des Verkündigungsdienstes der Kirche.“⁴ Insgesamt lassen sich drei Stufen der Teilhabe voneinander abheben: (1.) die allgemeine Teilhabe kraft Taufe und Firmung, (2.) die autoritative Teilhabe kraft Taufe, Firmung und kirchenamtlicher Sendung und (3.) die Fülle der Teilhabe an der Autorität Christi kraft Taufe, Firmung und Weihe zusammen mit einer kirchenamtlichen Sendung.

Mit einheitlicher und ganzheitlicher Leitung ist einerseits gesagt, dass ein solches Leitungsamt nicht einfach in Einzelfunktionen aufgeteilt werden kann. Andererseits gilt aber auch, dass dieses einheitliche und umfassende Leitungsamt deswegen keineswegs All- und Alleinzuständigkeit des jeweiligen Amtsträgers erfordert. Denn das Leitungsamt ist „nicht das Amt, das alle möglichen ekklesialen Funktionen in sich vereint, sondern ein für die Kirche wesentliches Amt, das im Dienst der Kirche und in Zuordnung zu anderen Diensten und Aufgaben seine spezifische Funktion hat.“⁵ Mit anderen Worten: Die Priester und Bischöfe sollen und müssen die mit ihrem Leitungsamt verbundenen Dienste und Ämter nicht alle selbst ausüben, wohl aber sollen und müssen sie für die Gewährleistung, Ausführung, Ordnung und Aufsicht aller einzelnen Dienste und Ämter der Verkündigung, Heiligung und Leitung in ihrem Kompetenzbereich die (Letzt- bzw. Gesamt-)Verantwortung tragen und alle einzelnen Dienste und Ämter zu einer Einheit zusammenführen, wie sie in der Eucharistie als Vorbild, Quelle und Gipfelpunkt sakramental, also wirkmächtig zum Ausdruck kommt.

Der Zusammenhang zwischen Leitung, umfassender Seelsorge und Priesterweihe kommt treffend im Bildbegriff der Hirtensorge zum Ausdruck, der als Synonym für die Seelsorge im umfassenden Sinn verwendet wird, und zwar vor allem in den kirchenrechtlichen Bestimmungen zur Pfarrei. Auf diese Weise ist bereits begrifflich klargestellt, dass das Amt des Pfarrers ein Amt der umfassenden Seelsorge ist und daher nur

4 Heribert Hallermann, Seelsorger – Priester – Pfarrer. Anmerkungen zum Amt des Pfarrers aus kirchenrechtlicher Sicht, in: KIBI 77 (1997), 151-153, 151.

5 Windfried Haunerland, Erben des Klerus? Die neuen pastoralen Berufe und die Reform der Niederen Weihen, in: ThPQ 147 (1999), 381-391, 382.

von einem Priester ausgeübt werden kann.⁶ Damit ist aber auch theologisch offensichtlich, dass kooperative Pastoral und Priesterangel nicht wirklich zusammengehen können; „sonst besteht die Gefahr, das Priesteramt allmählich ganz aufzulösen in alle möglichen delegierbaren Einzelaufgaben, wobei schließlich nur noch der Eucharistievorsitz und die Absolutionsvollmacht für den Priester ‚reserviert‘ bleiben. Diese Entwicklung führt zu Lösungen, die sowohl dem Priesteramt wie vielen Berufungen in der Kirche schaden; darum wird die Frage nach einer Änderung der bestehenden Zulassungsbedingungen zum Priesteramt (Zölibat und Beschränkung auf Männer) immer drängender.“⁷ Jedenfalls läuft die katholische Kirche große Gefahr, mehr oder weniger schleichend ihre sakramentale Identität zu verlieren, wenn sie nicht dafür sorgt, dass langfristig zwei Voraussetzungen erfüllt sind: Zum einen braucht jede Gemeinde einen Priester, der nicht nur für die liturgischen Vollzüge zuständig ist, sondern – zumindest partiell – in die Gemeinde eingefügt und so dort menschlich-geistlich verwurzelt ist;⁸ zum anderen besteht die Aufgabe des Priesters darin, die Hirtensorge nicht allein auszuüben, sondern vielmehr als Amtsträger der Hirtensorge möglichst viele Seelsorgstätigkeiten zu wecken, diese zu fördern, zu koordinieren sowie

6 Vgl. dazu den Titel einer Instruktion der Kongregation für den Klerus: „Der Priester, Hirte und Leiter der Pfarrgemeinde“, in: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 157, hrsgg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 2002.

7 Medard Kehl, Die Kirche. Eine katholische Ekklesiologie, Würzburg 2001, 442, Anm. 59. – Im gleichen Sinn auch Ottmar Fuchs, Glosse: Wie lange zögert Ihr noch, Ihr Bischöfe? Aufruf zum Jahr der Berufung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart, in: ThQ 187 (2007), 77-79, der hervorhebt, „dass die Zulassungsbedingungen zum presbyteralen Amt weniger konstitutiv für die Identität der katholischen Kirche sind als der erfahrbare Zusammenhang von Sakrament und Vollzug“ (77). Auch wenn die Veränderung der Zulassungsbedingungen keineswegs alle Probleme löst, so löst sie „aber ein ganz entscheidendes Identitätsproblem der Kirche selbst: nämlich dass immer weniger Priester immer weniger beständig und für immer mehr zuständig sind“ (78).

8 Vgl. Kehl, Die Kirche, 444f; Vgl. ebenso Peter Neuner, Die Lehre vom Amt und der Vorschlag von Leutepriestern, in: Paul-Michael Zulehner / Fritz Lobinger / Peter Neuner, Leutepriester in lebendigen Gemeinden. Ein Plädoyer für gemeindliche Presbyterien, Ostfildern 2003, 178-219, 213: „Es muss das Verständnis der Sakramente der Kirche selbst grundlegend tangieren, wenn das sakramentale Amt in breitem Umfang vom konkreten Leitungsdienst abgetrennt wird, wenn jene, die sakramental ordiniert sind, nicht mehr die Gemeinden leiten, sondern nur noch von außen und an vielen Orten zudem nur selten rituelle Vollzüge erbringen, während die faktische Gemeindeleitung nicht mehr sakramental verankert und vollzogen wird.“ – Ähnlich Gisbert Greshake, Der theologische Ort des Pastoralreferenten und sein Dienst, in: LS 29 (1978), 18-27, 24: „Nicht mehr eingebunden in das Leben einer Gemeinde, kann der Priester auch das ‚christologische Gegenüber‘ nicht menschlich glaubhaft zur Geltung bringen.“ – In diesem Sinn auch schon 1977 Karl Lehmann, Chancen und Grenzen der neuen Gemeindeftheologie, in: IkaZ 6 (1977), 111-127, 125: „Alle pastoralen Planungen dürfen nicht vergessen lassen, dass eine wirkliche Gemeindebildung ohne stabile Präsenz eines Pfarrers als konkreter Bezugsperson faktisch auf Dauer problematisch wird. [...] Nur wer dasselbe Leben teilt und am selben Ort wohnt, kann so ein wirklich von den Menschen akzeptierter Seelsorger werden.“

für deren evangeliumsgemäße Ausrichtung zu sorgen. „Nicht die alles bestimmen wollende ‚Omnipräsenz‘ kennzeichnet den ‚guten Priester‘, sondern seine Fähigkeit, so bei den Grundvollzügen der Gemeinde ‚dabeizusein‘, dass sich für möglichst viele Glaubende ein Freiraum zum Miteinandersein und -handeln öffnet.“⁹ Oder nochmals anders auf den Punkt gebracht: „Das spezifische Charisma des [geweihten] Amtes ist das Charisma der Leitung (1 Kor 12,28); es ist in besonderer Weise für die Einheit verantwortlich. Die Funktion des [geweihten] Amtes ist also nicht die Kumulation, sondern die Integration aller Charismen, es ist ein Dienst für die anderen Dienste.“¹⁰

2. Die Pfarrei als rechtlich bevorzugtes, aber nicht einziges Modell der Hirtensorge

Die seit den 1970er-Jahren üblichen Begriffe „Pfarrgemeinde“ und „Gemeinde“ sind keine Ausdrücke des (katholischen) Kirchenrechts.¹¹ Hier ist vielmehr von „Pfarrei“ (*paroecia*), „Quasipfarrei“ (*quasi-paroecia*) und „Gemeinschaften“ (*communitates*) die Rede.

Die Bezeichnung „Pfarrgemeinde“ ist in der Nachkonzilszeit entstanden gleichsam als ökumenische Neubildung aus protestantischem und katholischem Gedankengut über das, was Kirche am Ort ausmacht. Denn der Begriff „Gemeinde“¹² stammt aus dem protestantischen Sprachgebrauch, in dem vor allem das personale Element betont wird: Gemeinde ist ein freier Zusammenschluss von Personen, die sich zum Evangelium bekennen. Will man dabei zwischen „Gemeinschaft“ und „Gemeinde“ differenzieren, so ist die Gemeinschaft dadurch charakterisiert, dass sie eher von vorübergehender Natur ist und die Umsetzung eines wesentlichen Aspekts von Kirche verfolgt, während die Gemeinde von einer größeren Beständigkeit geprägt ist sowie von der Verwirklichung nicht nur einzelner, sondern aller grundlegender Lebensfunktionen von Kirche, die in die drei Grundvollzüge der Verkündigung, Liturgie und Diakonie zusammengefasst werden können.

Das Wort „Pfarrei“ kommt dagegen aus dem katholischen Sprachgebrauch, in dem vor allem das institutionell-rechtliche Element betont wird, nämlich Pfarrei als öffentliche, territoriale Untergliederung bzw. Verwaltungseinheit der Diözese. Der Ausdruck „Pfarrgemeinde“ möchte nun beide Begriffsinhalte miteinander verbinden: das personale mit dem rechtlichen Element. Auf dem Boden des damaligen kirch-

9 Kehl, Die Kirche, 438.

10 Walter Kasper, Glaube und Geschichte, Mainz 1970, 359; vgl. ebd., 380.

11 Vgl. dazu das Kirchliche Gesetzbuch von 1983, den *Codex Iuris Canonici* (= CIC/1983) in den Rechtsbestimmungen (= canones; abgekürzt: cc.) zur Pfarrei (cc.515-552).

12 Martin Luther übersetzte damit den griechischen Begriff *ekklesia*.

lichen Gesetzbuches, des CIC/1917, war dieses Anliegen nachvollziehbar. Denn darin war die Pfarrei einseitig nur eine rein rechtlich-territorial bestimmte Größe (c.216 §3 CIC/1917). Das heißt der Konzeption von Pfarrei im damaligen Verständnis schien all das zu fehlen, was bei der Gemeinde als positive Vorstellungen mitschwingt: „Gemeinschaftlichkeit, Versammlungscharakter, Personalität, Freiheitlichkeit, Freiwilligkeit, Pluralität, Dynamik und Gleichheit.“¹³

Im CIC/1983 ist dagegen – in konsequenter Umsetzung des Konzilstextes von *Christus Dominus* 32 – die Pfarrei primär eine personal bestimmte Größe, nämlich eine „bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen“ (c.515). Insofern deckt sich seit dem CIC/1983 der rechtliche Begriff der Pfarrei mit dem außerrechtlich gebrauchten Begriff der Pfarrgemeinde. Die Pfarrei bzw. Pfarrgemeinde unterscheidet sich von der Gemeinde dadurch, dass sie nicht nur eine dauerhafte Gemeinschaft von Gläubigen darstellt, sondern eine dauerhaft eingerichtete Gemeinschaft von Gläubigen, deren Leitung ein Priester als eigener Hirte wahrnimmt (c.515 §1 in Vergleich mit c.516 §2). Anders gesagt: Als Gemeinde im engen bzw. strengen Sinn des Wortes können nur dauerhafte kirchliche Gemeinschaftsformen unterhalb und neben der Pfarrei bezeichnet werden; nur wenn Gemeinde in einem weiten Sinn verstanden wird, kann sie auch als Synonym für die Pfarrei verwendet werden. Denn die Gemeinde ist auf keine bestimmte Organisationsform festgelegt bzw. kennt verschiedene Organisationsformen, während die Pfarrei eine ganz bestimmte Organisationsform von Gemeinde ist.¹⁴

Mit diesem Perspektivenwechsel bei der Pfarrei weg von einer primär institutionellen hin zu einer vorrangig personalen Gemeinschaft ist die Tatsache verbunden, dass das entscheidende Motiv für die Errichtung, Veränderung oder Aufhebung einer Pfarrei das ist und sein muss, was der Gemeinschaft der Gläubigen dient, nämlich die Ermöglichung oder Verbesserung der Seelsorge bzw. Hirtensorge. Das wiederum heißt konkret: Es muss um die Ermöglichung oder Verbesserung von Lebensräumen zum Glauben und Glaubensräumen zum Leben gehen, um Bewegung innerhalb der Kirche und Kirche in Bewegung.¹⁵

Das bestimmende Motiv für die Bildung von Pfarreien ist und muss also sein: die Hirtensorge.

Nach dem Konzept des CIC/1983 bestimmen also die Notwendigkeiten für die Hirtensorge die Strukturen, nicht umgekehrt. „Der Codex fordert diesbezüglich von allen Beteiligten die Bereitschaft zum Umdenken, denn

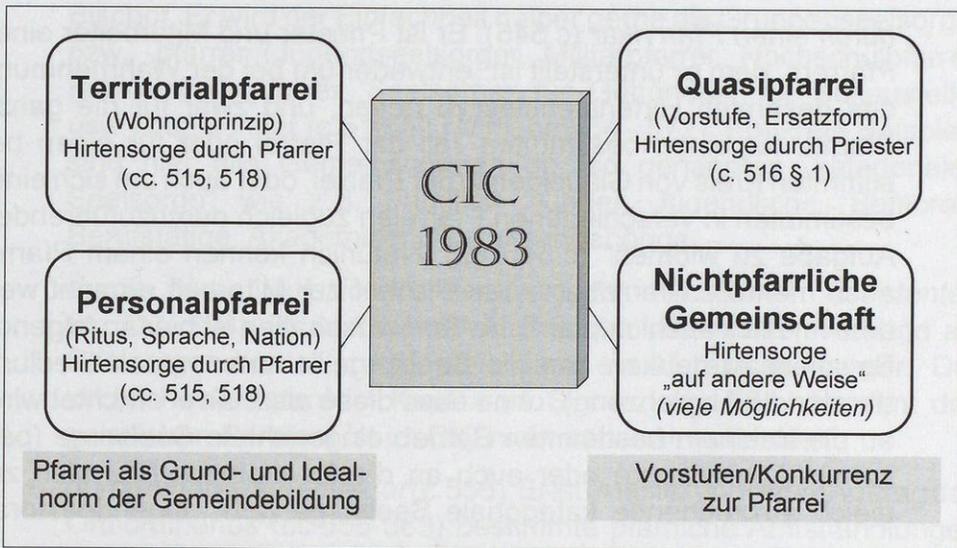
13 Siegfried Wiedenhofer, Gemeinde. III. Systematisch-theologisch, in: LThK 4, Freiburg i. Br. ³1995, 420f, 420.

14 Vgl. Heribert Schmitz, Pfarrei und Gemeinde, in: AKathKR 148 (1979), 48-71, 58f.

15 Konrad Baumgartner, Pfarrei. III. Praktisch-theologisch, in: LThK 8, Freiburg i. Br. ³1999, 165f., 166.

das momentan noch vorherrschende Strukturprinzip in unseren Bistümern ist eindeutig ein territoriales; das gilt auch für viele Konzepte der sog. kooperativen Seelsorge.¹⁶ Was nämlich für die Einzelpfarrei gilt, gilt natürlich auch für den Zusammenschluss von mehreren Pfarreien sowie für alle anderen Formen von Strukturen. Dementsprechend ist auch in c.374 §2 explizit die Rede davon, dass mehrere benachbarte Pfarreien zu besonderen Zusammenschlüssen, z.B. zu Dekanaten verbunden werden können, „um die Hirtensorge durch gemeinsames Handeln zu fördern“.

Die Hirtensorge als das entscheidende Moment für die Bildung einer Gemeinschaft von Gläubigen heißt auch, dass die Pfarrei nur eine, wenn auch eine besondere Struktur für die bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen darstellt. Dementsprechend stellt der CIC/1983 insgesamt gesehen vier verschiedene Strukturen der Hirtensorge für „Gemeinschaften von Gläubigen“ in einer Diözese zur Verfügung.



Modelle der Hirtensorge von Gemeinschaften

2.1. Strukturmodelle für die Hirtensorge von Gemeinschaften von Gläubigen

1. Die Territorialpfarrei als bevorzugte Hirtensorge-Struktur für eine Gemeinschaft einer Diözese. Sie ist dadurch gekennzeichnet, dass die bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen nach dem Wohnortprinzip gebildet wird. Ihre Hirtensorge ist einem Pfarrer als eigenem Hirten

¹⁶ Heribert Hallermann, Eine Kirche mit zukunftsfähigen Seelsorgestrukturen, in: Bernhard Nacke (Hrsg.), Visionen für Gesellschaft und Christentum. Teilband 1: Wodurch Gesellschaft sich entwickeln kann (Reihe: Christentum und Gesellschaft – Perspektiven für das 21. Jahrhundert, Bd.3), Würzburg 2001, 397-408, 402.

anvertraut (c.515 i.V.m. c.518).¹⁷

2. Die Personalpfarrei, in der die Gemeinschaft von Gläubigen nicht nach dem Wohnort, sondern nach anderen sachlichen Gesichtspunkten wie Ritus, Sprache oder Nationalität gebildet ist (c.515 i.V.m. c.518).
3. Die Quasipfarrei als eine Vorstufe oder Ersatzform zur Pfarrei, der (noch) nicht die Dauerhaftigkeit der Einrichtung als Pfarrei gegeben ist. Die Hirtensorge ist hier dementsprechend auch (noch) nicht einem Pfarrer anvertraut, sondern einem Priester (c.516 §1).
4. Die nichtpfarrliche Gemeinschaft, deren Hirtensorge „auf andere Weise“ ausgeübt wird. Diese Gemeinschaftsform gab es im CIC/1917 noch nicht, sondern ist im CIC/1983 neu eingeführt worden. Die Hirtensorge kann hier auf vielfältige Weise wahrgenommen werden, da der Gesetzgeber durch seine unbestimmte Formulierung „auf andere Weise“ viel Gestaltungsfreiheit gelassen hat:
 - *durch einen Pfarrvikar* (c.545): Er ist Priester und Mitarbeiter eines Pfarrers, dem er unterstellt ist „entweder um bei der Wahrnehmung des gesamten Hirtendienstes zu helfen, und zwar für die ganze Pfarrei, für einen bestimmten Teil der Pfarrei oder für einen bestimmten Kreis von Gläubigen in der Pfarrei, oder auch um sich einer bestimmten in verschiedenen Pfarreien zugleich durchzuführenden Aufgabe zu widmen“ (c.545 §2). Natürlich können einem Pfarrer auch mehrere Pfarrvikare vom Bischof zur Mitarbeit ernannt werden. Im Blick auf nichtpfarrliche Gemeinschaften ist hier an folgende Beispiele zu denken: „an die Seelsorge in einer neuen Siedlung (territoriale Abgrenzung), ohne dass diese als Pfarrei errichtet wird, an die in einem bestimmten Betrieb eingerichtete Seelsorge (personale Abgrenzung) oder auch an die für mehrere Pfarreien zugleich auszuübende kategoriale Seelsorge (z.B. Jugendpastoral,

17 Kerstin Schmitz-Stuhlträger, Die Pfarrei als „Gemeinschaft von Gläubigen“. Zur Rezeption der Konzilslehre in den kirchlichen Gesetzbüchern von 1983 und 1990, in: Sabine Demel / Ludger Müller (Hgg.), Krönung oder Entwertung des Konzils? Das Verfassungsrecht der katholischen Kirche im Spiegel der Ekklesiologie des Zweiten Vatikanischen Konzils, Trier 2007, 217-236; 230, hebt zu Recht hervor: Mit der Bestimmung, dass die Pfarrei in der Regel territorial abgegrenzt ist, [ist] klar, dass dem Territorialprinzip kein konstitutiver, sondern nur ein determinativer, ein abgrenzendbestimmender Charakter zukommt.“ Des weiteren macht sie darauf aufmerksam, dass die „Orthaftigkeit der Pfarrei nicht durch eine räumliche Abgrenzung gegeben ist, also dass alle Gläubigen eines Gebietes von dieser erfasst werden, sondern bedingt ist durch die Feier der Eucharistie als dem Ort, an dem sich alle Gläubigen um den Tisch des Herrn versammeln, durch die Vergegenwärtigung seines Kreuzesopfers geeint werden und sich ‚Kirche‘ nennen dürfen. Da aus der Eucharistie die congregatio fidelium hervorgeht, gründet nach Libero Gerosa auch ihre Rechtsgestalt in ihr“ (ebd., 234). „In der Eucharistie ist die integrierende Kraft zu sehen, aus der die Pfarrei als Gemeinschaft der Gläubigen hervorgeht“ (Peter Krämer, Nichtpfarrliche Gemeinschaften – ein Gegensatz zur Pfarrstruktur? Zur Interpretation von c.516 §2 CIC, in: AKathKR 163 (1994), 351 – 364, 357).

Erwachsenenbildung, Ehevorbereitung).“¹⁸ Dieses Modell wird z.B. im Bistum Essen praktiziert, wo die Pfarrei als „Gemeinschaft von Gemeinden“ konzipiert ist, indem die Pfarrei von einem Pfarrer geleitet und jeder Gemeinde ein Pastor im Sinne eines Pfarrvikars zugeteilt ist, an dessen Stelle bei zunehmendem Priestermangel auch sogenannte „Koordinatoren/Koordinatorinnen“ treten werden.¹⁹ „In der Gemeinde gibt es die Heimatverbundenheit, gerade auch für die älteren Menschen, so dass sowohl die Eucharistiefeier als auch die Feier der anderen Sakramente in den Gemeinden gesichert ist, zugleich aber die einzelne Gemeinde (Pfarrbezirk) nicht mehr das gesamte Spektrum bisherigen pastoralen Handelns vorhalten muss, sondern nur noch das, was sie im Blick auf die vorhandenen Charismen zu tun in der Lage ist.“²⁰

- *durch einen Kaplan (capellanus) (c.564)*: Er ist ebenfalls Priester, aber keinem Pfarrer zur Mitarbeit unterstellt, sondern direkt dem Bischof. Er wird der Einfachheit halber gerne als Gruppenseelsorger bzw. -pfarrer (Jugendseelsorger, Militärpfarrer, Hochschulpfarrer, Krankenhauspfarrer, Seelsorger für Gehörlose, für Schausteller usw.) bezeichnet (c.516 §2 i.V.m. cc.564 - 572). Konkrete Beispiele sind hier alle Gemeinschaften der so genannten „kategorialen Seelsorge“ wie z.B. Familien, Kinder, Jugendliche, Senioren, Berufstätige, Anstaltsangehörige.
- *durch einen geistlichen Berater oder kirchlichen Assistenten (cc.317; 324)*: Er ist für einen kirchlichen Verein oder Verband als Seelsorger bestellt, also gleichsam ein Vereinsseelsorger. Der kirchliche Assistent ist Kaplan im Sinne des c.564, das Amt des geistlichen Beraters ist im CIC nicht näher umschrieben.
- *durch einen Kirchenrektor (c.556)*: Er ist Priester und hat im Auftrag des Ortsordinarius (cc.556-563) bestimmte pfarrliche Amtshandlungen vorzunehmen oder bestimmten Gemeinschaften von Gläubigen die Feier von Gottesdiensten in der ihm anvertrauten Kirche (≠ Pfarrkirche) zu ermöglichen (z.B. Wallfahrtsgemeinschaften). „Die Seelsorge, die einem Kirchenrektor übertragen ist, unterscheidet sich von der pfarrlichen Seelsorge dadurch, dass sie an eine bestimmte

18 Krämer, Nichtpfarrliche Gemeinschaften, 352; vgl. ders., Krise und Kritik der Pfarrstruktur. Kirchenrechtliche Überlegungen zur Notwendigkeit einer Reform, in: AKathKR 175 (2006), 5-31, 24.

19 Vgl. Felix Genn, Das Zusammenwirken von unterschiedlichen Orten, Formen und Vollzügen der Seelsorge in den vergrößerten pastoralen Räumen, in: „Mehr als Strukturen... Entwicklungen und Perspektiven der pastoralen Neuordnung in den Diözesen“, Dokumentation des Studientages der Frühjahrs-Vollversammlung 2007 der Deutschen Bischofskonferenz, hrsgg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Arbeitshilfen 213), Bonn 2007, 40-49, 44 i.V.m. 46.

20 Felix Genn, Das Zusammenwirken von unterschiedlichen Orten, Formen und Vollzügen der Seelsorge in den vergrößerten pastoralen Räumen, in: ebd., 45.

Kirche gebunden ist, in der Regel nur einen Teil der pfarrlichen Seelsorgsaufgaben umfasst und somit Schwerpunkte setzen kann, die sich aus dem Charakter des Ortes oder aus den spezifischen Bedürfnissen der Gläubigen ergeben, die diese Kirchen frequentieren. So wird an einem Wallfahrtsort vor allem die Beichtseelsorge und die Verkündigung gefragt sein; innerstädtische zentral gelegene Kirchen können Angebote der ‚Citypastoral‘ entwickeln; bestimmte Kirchen werden gerne für kirchliche Trauungen aufgesucht und eine entsprechende pastorale Vorbereitung und Nachbereitung der Eheschließung könnte diese Nachfrage durchaus qualifizieren; andere Kirchen bieten aufgrund ihrer Lage die Chance, zu bestimmten Zeiten kurze meditative Angebote für Passanten zu machen; in Kirchen mit besonderer künstlerischer Ausstattung könnte versucht werden, über die Betrachtung von Kunstwerken Menschen für die Heilsbotschaft aufzuschließen; ähnliche Möglichkeiten bietet die besondere Pflege der Kirchenmusik an.“²¹

- *durch die Bildung bzw. bischöfliche Anerkennung von Basisgemeinschaften als Basisgemeinden*: Ursprünglich in den sogenannten „jungen Kirchen“ entstanden, nicht selten aus der Mangelsituation überdimensionierter Großpfarreien oder Priestermangel heraus, sind Basisgemeinden kleine christliche Gemeinschaften mit starkem inneren Zusammenhalt und einer sowohl sozialen bzw. politischen als auch kirchlichen Zielsetzung. Sie haben zwar kein einheitliches Gepräge, weisen aber in der Regel folgende Merkmale auf: a) Kontextualität durch Bezug auf Alltagswelt und sozio-kulturelle Situation, b) neue Ämter, c) partizipative Strukturen (Verantwortung aller), d) starke Vernetzung innerhalb der Gemeinschaft wie auch der Gemeinschaft untereinander.²² Von ihrer Ursprungsidee her bilden Basisgemeinden meistens eine Substruktur von Pfarreien und wirken „als Ferment kirchlicher Erneuerung und gesellschaftlicher Wandlung ‚von unten‘.“²³ Die kirchenrechtliche Grundlage solcher Basisgemeinden kann sowohl vereinsrechtlicher Natur sein im Sinne eines freien Zusammenschlusses von Gläubigen gemäß c.215 und/oder verfassungsrechtlicher Natur als nichtpfarrliche Gemeinschaft nach c.516 §2 CIC.
- Von der Anerkennung durch den zuständigen Diözesanbischof als Gemeinde abgesehen, gibt es keine weiteren rechtlichen Vorgaben, die sich aus dem kirchlichen Gesetzbuch von 1983 ergeben. Die Notwendigkeit der Anerkennung durch die kirchliche Autorität

21 Hallermann, Eine Kirche mit zukunftsfähigen Seelsorgestrukturen, 406f.

22 Vgl. Michael Sievernich, Basisgemeinde. I. Begriff, in: LThK 2, Freiburg i. Br. ³1994, 72.

23 Michael Sievernich, Basisgemeinde. II. In den jungen Kirchen, in: LThK 2, Freiburg i. Br. ³1994, 72f, 73.

macht deutlich, dass nicht jede (von unten gewachsene) kirchliche Gemeinschaft eine Gemeinde ist, sondern nur jene, die auch von der kirchlichen Autorität als solche anerkannt ist. Grundlage für diese Anerkennung als Gemeinde ist, dass dort die drei Grundvollzüge von Kirche gelebt werden.

- *durch die Bildung bzw. bischöfliche Anerkennung anderer Zentren des Apostolats bzw. pastoraler Zentren:* z.B. Klöster, Wallfahrtskirchen, Bildungshäuser, geistliche Gemeinschaften.

Eine nichtpfarrliche Gemeinschaft muss also nicht zwangsläufig von einem Priester geleitet werden, wenngleich gewährleistet sein muss, dass die Hirtensorge wahrgenommen wird, dass also eine oder mehrere priesteramtliche Person(en) die für die Hirtensorge notwendigen Tätigkeiten ausübt bzw. ausüben. Nichtpfarrliche Gemeinschaften können sowohl innerhalb einer Pfarrei wie auch unabhängig von ihr, also überpfarrlich gebildet werden und somit die Pfarrstruktur ergänzen oder auch ersetzen.

Der Überblick über die verschiedenen rechtlichen Formen einer Gemeindebildung zeigt zum einen, dass die Organisationsform der Pfarrei keineswegs ein unabdingbares Element der katholischen Kirche ist, also keineswegs göttlichen Rechts und damit unaufgebbar ist.²⁴ Zum anderen ist aber auch deutlich, dass der kirchliche Gesetzgeber die Pfarrei als die Idealform der Gemeindebildung innerhalb einer Diözese betrachtet. Denn alle anderen Gemeindeformen sind in Beziehung gesetzt zur Pfarrei. „Durch die Beschreibungen ‚noch nicht als Pfarrei errichtet‘ (c.516 §1) und ‚nicht als Pfarrei oder Quasipfarrei errichtet werden können‘ (c.516 §2) werden beide Formen allein von der Pfarrei her bestimmt und ihre gegenüber der Vollform ‚Pfarrei‘ defizitären Merkmale herausgestellt. Diese Formulierungen lassen in gewisser Weise auch den Schluss zu, dass die Errichtung als Pfarrei Zielpunkt aller Gemeinschaften von Gläubigen sein sollte.“²⁵ Die Pfarrei ist damit sozusagen „die rechtliche Grundform der Gemeinde.“²⁶ Sofern die Pfarrei nicht als eine Monade bzw. ein monolithischer Block konzipiert ist und lebt, sondern wesentlich mehr als bisher als „pastorale Einheit, die für unterschiedliche Entwicklungen offen ist“,²⁷ als „Gemeinschaft von Gemeinschaften“ und Gemeinden,²⁸ als ein integratives Zentrum von verschiedenen Formen von Gemeinschafts- und Gemeindebildungen und -aktivitäten wie Seelsorgezentren, geistlichen Gemeinschaften, Orden, Vereinen, Basisgemeinden usw. wird ihre Existenz „aufgrund ihrer Integrationsfunktion wichtig bleiben;

24 Vgl. auch Peter Krämer, Kirchenrecht II. Ortskirche – Gesamtkirche, Stuttgart 1993, 97.

25 Schmitz-Stuhlträger, Die Pfarrei als „Gemeinschaft von Gläubigen“, 230, Anm. 50.

26 Schmitz, Pfarrei und Gemeinde, 58.

27 Krämer, Nichtpfarrliche Gemeinschaften, 356.

28 Sievernich, Basisgemeinde, 72.

sie gibt Zeugnis davon, dass es in der Kirche nicht um einen freien Zusammenschluss von Menschen zur Umsetzung eigener Interessen geht, sondern Gläubige sich auf die Weisung Christi hin unter ihm als Hirten, der von Bischof und Priester repräsentiert wird, zusammenschließen und sich als Bruder und Schwester jenseits aller Milieus und sozialer Schranken begegnen sollen.“²⁹ Aber auch umgekehrt ist festzuhalten: „Nichtpfarrliche Gemeinschaften geraten in einen unfruchtbaren Gegensatz zur Pfarrstruktur, wenn sie sich verselbständigen und isolieren. Sie können aber zur Erneuerung der Pfarrei wesentlich beitragen, wenn sie diese nicht verdrängen oder ersetzen wollen, sondern sich als lebendige Zellen – als einzelne und untereinander vernetzt – in das größere Ganze einfügen.“³⁰

2.2. Modelle für die Leitung der bevorzugten Gemeinschaftsform der „Pfarrei“ (=Pfarrmodelle)

Für die bevorzugte Struktur der Seelsorge- bzw. Hirtensorgestruktur der Pfarrei bietet der kirchliche Gesetzgeber verschiedene Modelle an, wie die Hirtensorge wahrgenommen werden kann:

- *ein Pfarrer in einer Pfarrei* (c.526 §1).
- *ein Pfarrer in mehreren benachbarten Pfarreien* (c.526 §1). Dabei kann der Priester für jede der Pfarreien jeweils als Pfarrer ernannt sein (= Personalunion) oder nur für eine, während er für die anderen als Pfarradministrator (c.539)³¹ delegiert wird. Der Gesetzgeber lässt hier rechtliche Freiheit. Ferner lässt er auch offen, ob überhaupt und erst recht, wie diese Pfarreien dann miteinander kooperieren können oder müssen. In der pastoralen Neuordnung der Diözesen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz kommt dieses Leitungsmodell in den so genannten „Pfarrriengemeinschaften“ bzw. „Seelsorgeeinheiten“ zur Anwendung.³²
- *eine Gemeinschaft bzw. ein Team von gleichberechtigten Priestern in einer Pfarrei*. Dabei muss einer dieser Priester die Hirtensorge moderieren (c.517 §1) D.h. einer von den Priestern, der als *moderator* bezeichnet wird, muss „die Hirtensorge leiten, und das bedeutet, dass

29 Schmitz-Stuhlträger, Die Pfarrei als „Gemeinschaft von Gläubigen“, 236.

30 Krämer, Nichtpfarrliche Gemeinschaften, 363f, der in diesem Zusammenhang auf die nichtpfarrliche und nichtdiözesane Gemeinschaft der Priesterbruderschaft St. Petrus als „klerikale Gesellschaft des apostolischen Lebens päpstlichen Rechts“ aufmerksam macht (vgl. ebd., 361-363).

31 Der Pfarradministrator hat gleiche Rechte und Pflichten wie der Pfarrer, sofern der Diözesanbischof nichts anderes bestimmt (c.540 §1), aber „darf nichts tun, was eine Beeinträchtigung der Rechte des Pfarrers mit sich brächte oder ein Schaden für das pfarrliche Vernögen sein könnte“ (c.520 §2).

32 Vgl. auch Krämer, Krise und Kritik, 15-17.

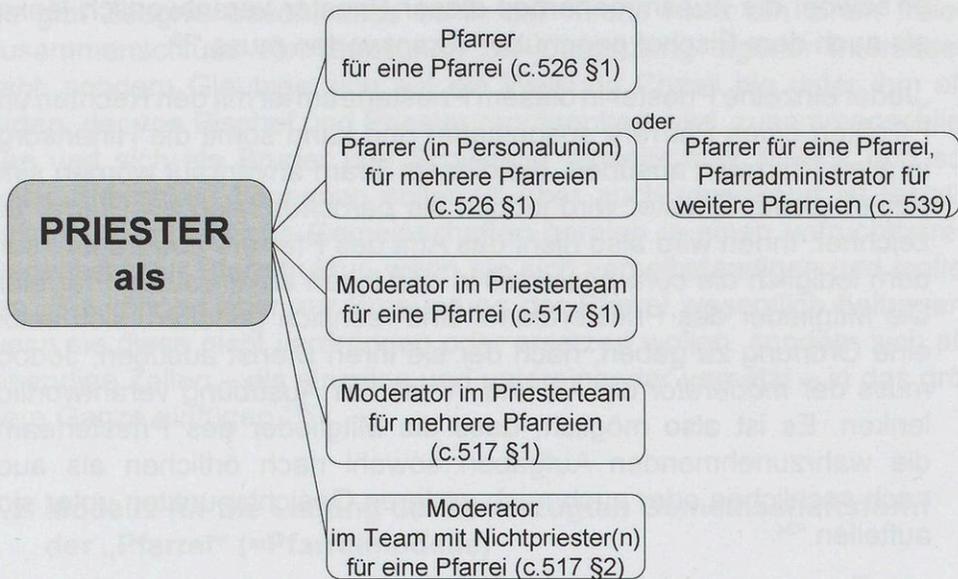
er sowohl die Zusammenarbeit dieser Priester verantwortlich lenken als auch dem Bischof gegenüber verantworten muss.³³

- „Jeder einzelne Priester in diesem Priesterteam ist mit den Rechten und Pflichten eines Pfarrers ausgestattet und kann somit die Hirtensorge in allen Pfarreien ausüben, die diesem Team anvertraut worden sind. Keiner dieser Priester wird jedoch als *parochus*, also als Pfarrer bezeichnet. Ihnen wird also nicht das Amt des Pfarrers übertragen, sondern lediglich die *cura pastoralis* in den ihnen anvertrauten Pfarreien. Die Mitglieder des Priesterteams sind rechtlich gehalten, sich selbst eine Ordnung zu geben, nach der sie ihren Dienst ausüben. Jedoch muss der *moderator* die Art und Weise der Ausübung verantwortlich lenken. Es ist also möglich, dass die Mitglieder des Priesterteams die wahrzunehmenden Aufgaben sowohl nach örtlichen als auch nach sachlichen oder auch nach anderen Gesichtspunkten unter sich aufteilen.“³⁴
- *ein Team von gleichberechtigten Priestern in mehreren Pfarreien.* Dabei muss einer dieser Priester die Hirtensorge moderieren (c.517 §1). In den deutschen Diözesen wird dieses Leitungsmodell als „Pfarrverbund“, „Seelsorgebezirk“ oder „pastoraler Raum“ bezeichnet.³⁵
- *ein Priester als Moderator zusammen mit einem Nichtpriester oder einem Team aus Nichtpriestern in einer Pfarrei (c.517 §2).*

33 Hallermann, Strukturen kooperativer Seelsorge, in: Kirche und Recht 2000, 33-42, 39f. = 935, 1-10, 9.

34 Ebd., 7f. Anders gesagt: Jeder der Priester hat zwar die Vollmachten und Befugnisse bzw. die Rechte und Pflichten eines Pfarrers, ist aber nicht Pfarrer, weil es in ein und derselben Pfarrei nur einen Pfarrer bzw. Leiter gemäß c.517 §1 geben darf (c.526 §2).

35 Vgl. auch Krämer, Krise und Kritik, 19f.



Leitungsmodelle für die Pfarrei

Betrachtet man die verschiedenen Modelle unter dem doppelten Aspekt der Theologie des Subjektcharakters der Gemeinschaft von Gläubigen wie auch der Realität des Priestermangels, so verspricht das Modell des Priesterteams am ehesten der Zukunft der Pfarrei gerecht werden zu können. Denn „dieses Modell eröffnet sowohl die Möglichkeit, territoriale und personale Strukturen zu integrieren, als auch, Schwerpunkte zu setzen und seelsorgliche Verantwortung etwa nach sachlichen Gesichtspunkten oder nach Zielgruppen unter den beteiligten Priestern und den jeweils zugeordneten pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aufzuteilen und dabei doch das Gesamt der pfarrlichen Seelsorge nicht aus dem Auge zu verlieren. Es geht bei diesem Modell also [...] darum, dass die gesamte Verantwortung für eine größere Einheit einem wirklichen Team anvertraut wird.“³⁶ So könnte allmählich die Seelsorgestruktur entstehen, dass in der Pfarrei ein Netz von verschiedenartigen Seelsorgeorten entsteht, die sowohl den pastoralen Erfordernissen wie auch den vorhandenen seelsorglichen Begabungen vor Ort entsprechen. Seelsorge wäre dann nicht mehr überall nach dem gleichen Einheitsmodell zu gestalten und auch nicht mehr überall als Gesamtpaket anzubieten, sondern differenziert nach den konkreten Erfordernissen und den vorhandenen personalen Ressourcen und Kompetenzen.

Eine solche differenzierte Form der Seelsorge bietet dann auch die Chance, dass in der Pfarrei neue (Lebens-)Räume zum Glauben und (Glaubens-)Räume zum Leben entstehen, die insbesondere auf bisher im (christlichen) Glauben „unmusikalische“ Menschen eine missiona-

³⁶ Hallermann, Eine Kirche mit zukunftsfähigen Seelsorgestrukturen, 403f.; vgl. auch ders., Pfarrei und pfarrliche Seelsorge, 122.

rische Ausstrahlungskraft entwickeln. Natürlich ist eine solche differenzierte Struktur von Seelsorge „mit Zumutungen verbunden: Die Gläubigen müssten ermutigt werden, die ihren Bedürfnissen entsprechende Seelsorge zu suchen und sich für einzelne Angebote zu entscheiden; von den beteiligten Seelsorgerinnen und Seelsorgern ist Professionalität und Engagement gefordert sowie die Bereitschaft, sich in einen größeren Kontext einzubringen und mit unterschiedlichen Angeboten in eine anregende und befruchtende Konkurrenz untereinander zu treten; die Personalverwaltungen der Bistümer müssten Differenzierung und Spezialisierung fördern und Abschied nehmen vom Einheitstypus der Seelsorgerin und des Seelsorgers, die ohne weiteres von einer pastoralen Lücke in die nächste gesteckt werden können.“³⁷

Die Bereitschaft zu diesem gewandelten Verständnis von Seelsorge und Seelsorgestrukturen scheint auf vielen Seiten vorhanden zu sein. Denn auch von bischöflicher Seite her wird erklärt, dass viele pastorale Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach eigener Auskunft „lieber in größeren Seelsorgeeinheiten arbeiten und in Seelsorge- bzw. Pastoralteams, als in kleineren Einheiten für alles verantwortlich zu sein. Die Weitung der pastoralen Räume bringt für weit mehr Menschen die Chance mit sich, die eigenen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Talente besser einzubringen und damit verbunden eigene Schwerpunkte setzen zu können. [...] [So] bieten Seelsorgeeinheiten, Pastoralverbände die Möglichkeit, mehr charismenorientiert Personalplanung zu betreiben.“³⁸ Sie erfordern aber auch „Priester, die als deren Leiter in besonderer Weise die notwendige Leitungskompetenz sowie die Fertigkeit der Koordination, der Moderation und Gesprächsleitung mitbringen bzw. bereit sind, sich darin fort- und weiterzubilden. Dabei bedeutet die Bereitschaft und Fähigkeit zur Kooperation nicht zuletzt auch kritik- und konfliktfähig zu sein. Dabei hilft es, um die eigenen Grenzen zu wissen und immer mehr zu lernen, mit diesen Grenzen umgehen zu können. Diese Kompetenz ist gerade auch auf dem Hintergrund gefordert, dass Priester und pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter es in immer größer werdenden pastoralen Räumen aushalten müssen, keinesfalls allen Ansprüchen und Anliegen gerecht werden zu können. Wer hier in Auseinandersetzungen gerät, muss sehr genau seine eigenen Grenzen, Schwachstellen und Eigenanteile im Blick haben.“³⁹

37 Hallermann, Eine Kirche mit zukunftsfähigen Seelsorgestrukturen, 404.

38 Robert Zollitsch, Neue Anforderungen an die Priester, Diakone und hauptamtlichen Mitarbeiter in Seelsorge und Diakonie und Veränderungen in ihren Berufsprofilen und Rollenzuschreibungen, in: „Mehr als Strukturen... Entwicklungen und Perspektiven der pastoralen Neuordnung in den Diözesen“. Dokumentation des Studientages der Frühjahrs-Vollversammlung 2007 der Deutschen Bischofskonferenz, hrsgg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Arbeitshilfen 213), Bonn 2007, 50-61, 59.

39 Ebd., 54.

3. Die Pfarrei als Netzwerk vielfältiger Seelsorgeräume

Angesichts der veränderten Situation (in) der Pastoral wird für die Pfarrei mit dem Slogan geworben, dass sie eine „Gemeinschaft von Gemeinden“ sein bzw. werden solle, deren Ziel die „Ausdifferenzierung gemeindenspezifischer bzw. pfarrbezirksspezifischer Aktivitäten“ ist.⁴⁰ Die Pfarrei soll künftig ein „Netzwerk mit unterschiedlichen Knotenpunkten [bilden], die miteinander verknüpft sind und sich gegenseitig durchlässig beeinflussen und befruchten, so dass auf der einen Seite die Heimatbezogenheit vor Ort ebenso gewahrt wird wie auf der anderen Seite durch die Pfarrstruktur der Blick auf das Ganze immer wieder neu geweitet werden kann.“⁴¹ Daher wird dazu ermuntert, die Chancen der größeren Seelsorgeeinheiten zu sehen: „Größere Einheiten ermöglichen größere Vielfalt, intensivere Kooperation und deutlichere Profilierung.“⁴² Damit diese Spannung von mehr und größeren Seelsorgeeinheiten auf der einen Seite und Intensivierung der Vernetzung und Heimatbezogenheit für die Gläubigen auf der anderen Seite tatsächlich gelingen kann, ist es notwendig, die alten und neuen, die kleineren und größeren Knotenpunkte und Kooperationseinheiten in ihrer unterschiedlichen Ausprägung und rechtlichen Ausgestaltung klar zu benennen und in ein Beziehungsgeflecht strukturell einander zuzuordnen. Das könnte folgende Nomenklatur und Verhältnisbestimmung der Netzwerkbildung leisten:

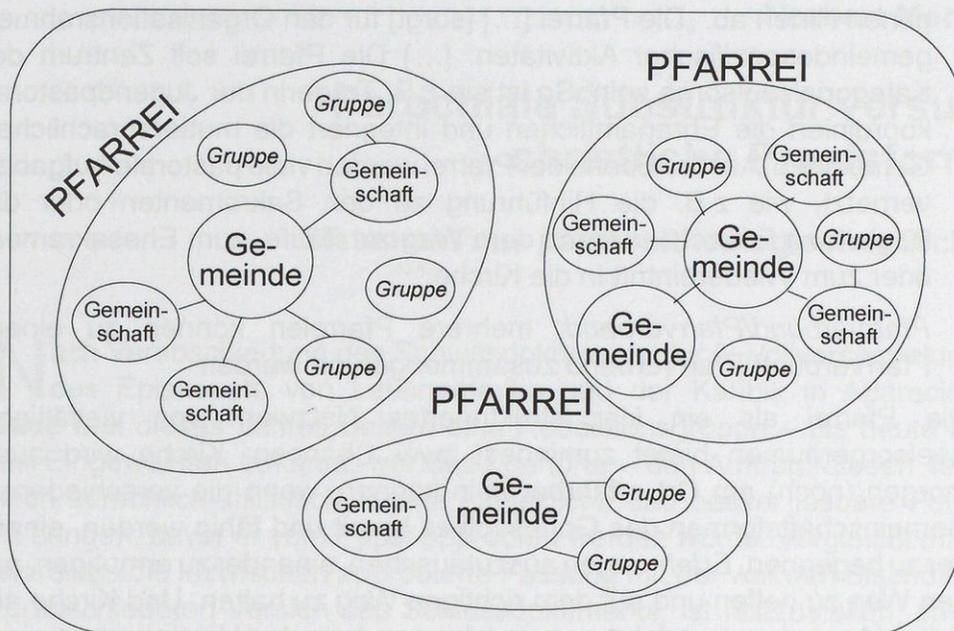
- *Gruppe* als die kleinste Einheit innerhalb einer Pfarrei: mehrere Gläubige versammeln sich im Namen Jesu Christi; sie ist primär projektbezogen und damit vorübergehend. Von bischöflicher Seite wird dazu ausgeführt: „Die Pfarrei als der Ort der Seelsorge in vergrößerten pastoralen Räumen gibt den Organisationsrahmen für eine ganze Reihe kleiner, durchaus auch temporärer, projektorientierter Gruppen für Menschen unterschiedlicher Mentalitäten und Lebenssituationen vor.“⁴³

40 Genn, Das Zusammenwirken von unterschiedlichen Orten, 44-46.

41 Ebd., 47; vgl. auch Pressebericht des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz, Karl Kardinal Lehmann, in: „Mehr als Strukturen... Entwicklungen und Perspektiven der pastoralen Neuordnung in den Diözesen“, Dokumentation des Studientages der Frühjahrs-Vollversammlung 2007 der Deutschen Bischofskonferenz, hrsgg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Arbeitshilfen 213), Bonn 2007, 106-113, 109.

42 Pressebericht des Vorsitzenden, 113.

43 Genn, Das Zusammenwirken von unterschiedlichen Orten, 40-49, 45f.



Pfarrei als Netzwerk von Seelsorgeräumen

- *Gemeinschaft*: mehrere Gruppen können zu einer Gemeinschaft vernetzt werden. Die Gemeinschaft ist im Unterschied zur Gruppe durch Kontinuität bzw. Langfristigkeit und Mehrdimensionalität des christlichen Auftrags geprägt. In bischöflicher Diktion ist hier auch von „Fördervereine[n] des Glaubens“ die Rede, insofern es sich um „Biotope, kleine Gemeinschaften [handelt], in denen gebetet, der Glaube bewusst in den Blick genommen, besprochen und gelebt wird.“⁴⁴
- *Gemeinde*: mehrere Gemeinschaften können zu einer Gemeinde vernetzt werden. Ihr spezifisches Kennzeichen ist das Vorhandensein der Trias von Verkündigung, Heiligung und Diakonie. Weil dabei sichergestellt sein muss, dass für die strikt priesteramtlichen Vollzüge ein Priester zur Verfügung steht, kann man sagen: „Ohne Priester kann es keine Gemeinde geben, weil zu ihrem Aufbau und zu ihrer Entfaltung die Eucharistiefeier unersetzlich ist und es Eucharistie nicht ohne den Priester geben kann.“⁴⁵ Nach diesem Verständnis stellen u.a. alle Ordensgemeinschaften, in denen die drei Grundvollzüge von Kirche verwirklicht werden, Gemeinden dar, auch wenn es sich dabei um laikale Ordensgemeinschaften handelt.
- *Pfarrei*: mehrere Gemeinden können zu einer Pfarrei verknüpft werden. Sie hebt sich von der Gemeinde durch die Leitung eines Pfarrers als ei-

44 Ebd., 44

45 Schmitz, Pfarrei und Gemeinde, 59f.

genen Hirten ab. „Die Pfarrei [...] [sorgt] für den Organisationsrahmen gemeindespezifischer Aktivitäten. [...] Die Pfarrei soll Zentrum der Kategorialseelsorge sein. So ist sie z.B. Trägerin der Jugendpastoral, koordiniert die Ehrenamtlichen und integriert die muttersprachlichen Gemeinden. Auf der Ebene der Pfarrei werden viele pastorale Aufgaben vernetzt, wie z.B. die Hinführung zu den Sakramenten oder die Begleitung Erwachsener auf dem Weg zur Taufe, zum Ehesakrament oder zum Wiedereintritt in die Kirche.“⁴⁶

- *Pfarverbund/Pfarrverband*: mehrere Pfarreien können zu einem Pfarverbund/Pfarrverband zusammengeführt werden.

Die Pfarrei als ein klar strukturiertes Netzwerk von vielfältigen Seelsorgeräumen bietet zumindest zwei Chancen: Kirche wird auch morgen (noch) am Ort erfahrbar sein können, wenn die verschiedenen Gemeinschaftsformen des Gottesvolkes bereit und fähig werden, einander zu begegnen, Erfahrungen auszutauschen, einander zu ermutigen, auf den Weg zu helfen und auf dem richtigen Weg zu halten. Und Kirche am Ort wird morgen so erfahrbar sein können, dass das Vorsteheramt einer Gemeinschaft des Gottesvolkes nicht primär in der Ich-Form, sondern in der Wir-Form wahrgenommen wird, nicht (mehr) so sehr als eine individualistische und organisatorische Aufgabe konzipiert und verstanden wird, sondern als eine kommuniale und geistliche Leitung des Gottesvolkes.⁴⁷

46 Pressebericht des Vorsitzenden, 109.

47 Vgl. Medard Kehl, Reizwort Gemeindezusammenlegung. Theologische Überlegungen, in: StZ 225 (2007), 316-329, 326.